

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (++43)-1-711 72/0
FAX: (++43)-1-713 79 52
DVR: 0000019

GZ 30.511/56-VI/10/99

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter: Herr Dr. Muhr

Klappe/DW: 4873

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Vollzugsanweisung betr. Tierkörperverwertung
geändert wird;
Begutachtung

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundeskanzleramt 25
Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfs samt Vorblatt, Erläuterungen und
Textgegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet mit 15. Oktober 1999.

Dieser Entwurf wurde gleichzeitig in elektronischer Form an die Adresse des
Präsidiums des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
übersendet.

27. August 1999
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
i.V. STEINKELLNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT
GZ 30.511/56-VI/10/99

Vorblatt

Problem:

Die Verarbeitung von toten Hunden, Katzen und Versuchstieren zu Tierfutter wird in der Öffentlichkeit aus Gründen der Verbrauchererwartung und auch aus ethischen Gründen zunehmend abgelehnt.

Ziel:

Verbot der Verarbeitung von toten Hunden, Katzen und Versuchstieren zu Tierfutter.

Inhalt:

Neufassung des § 2 der Vollzugsanweisung, StGBI.Nr. 241/1919, unter Aufnahme entsprechender Verbote.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, wonach Hunde-, Katzen- und Versuchstierkörper grundsätzlich zu Tiereinhalt verarbeitet werden dürfen.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine; die Beschäftigungswirkung dieser Novelle ist wegen des relativ geringen Anfalls von Hunde-, Katzen- und Versuchstierkörpern vernachlässigbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine Kosten; siehe hiezu die Erläuterungen.

EU - Konformität:

Dieses Bundesgesetz verstößt nicht gegen bestehendes EU-Recht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine.

BUNDESKANZLERAMT
GZ. 30.511/56-VI/10/99

ENTWURF

**Bundesgesetz, mit dem die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von
Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten
(Tierkörperverwertung) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBI.Nr. 241/1919, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 660/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2.(1) Die Tierkörperverwertungsanstalten sind verpflichtet, die einlaufenden Gegenstände auf Futter und Fett zu verarbeiten oder auf andere Weise gemäß § 14 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der jeweils geltenden Fassung, unschädlich zu beseitigen. Sie haben diese Verarbeitung beziehungsweise Beseitigung in rationellster Weise unter Einhaltung der veterinär- und sanitätspolizeilichen Erfordernisse durchzuführen.

(2) Folgende, verendete oder getötete Tiere oder Teile davon dürfen nicht zu Tierfutter verarbeitet werden:

1. Hunde und Katzen;
2. Versuchstiere im Sinne des Tierversuchsgesetzes 1988, BGBl.Nr. 501/1989, in der jeweils geltenden Fassung, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Nutztiere handelt;
3. Tiere oder Tierkörperteile, die durch einschlägige Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft von der Futtermittelerzeugung ausgenommen wurden.“

2. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. mit dem ersten Tag des siebenten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

BUNDESKANZLERAMT
GZ 30.511/56-VI/10/99

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Verarbeitung von toten Hunden, Katzen und Versuchstieren zu Tierfutter (Tiermehl) wird in der Öffentlichkeit aus Gründen der Verbrauchererwartung der Fleischkonsumenten und besonders bei Hunden und Katzen auch aus ethischen Gründen zunehmend abgelehnt.

Da dies bereits zu wirtschaftlichen Nachteilen bei der Vermarktung von Tiermehl geführt hat, ist es notwendig, das Einbringen derartiger Tierkörper in die Futter- und Nahrungsmittelkette generell zu unterbinden.

Dieses Verbot wird nunmehr durch eine Novelle des § 2 der Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung, StGBI.Nr. 241/1919, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 660/1977, gesetzlich festgelegt.

Der mengenmäßige Anteil toter Tiere am gesamten Rohmaterial für die Tierkörperverwertung liegt zwischen 5 % und 8 %. Der Rest sind Schlachtabfälle und verdorbene Lebensmittel tierischer Herkunft. Der überwiegende Anteil an toten Tieren stammt von verendeten oder getöteten landwirtschaftlichen Nutztieren. Der Anteil von Tieren, die euthanasiert wurden (meist Heimtiere), liegt bei weit unter 1 %.

Die vorliegende Novelle verstößt nicht gegen bestehendes EU-Recht.

Der Entwurf gründet sich auf den verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Veterinärwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG.

Dieses Bundesgesetz wird für den Bund und die Länder weder mit zusätzlichen Kosten noch mit Einnahmen verbunden sein, weil für die Einsammlung, die Abfuhr und die Beseitigung der abzuliefernden Gegenstände kostendeckende Gebühren gemäß § 6 Abs. 3 der Vollzugsanweisung einzuheben sind. Da mit der Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung der Gegenstände private Institutionen befasst sind, ist für den Bund und die Länder auch mit keinem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen.

- 2 -

II. Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1:

Der Text des Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2. Auch schon bisher war es notwendig und üblich, die für die Verarbeitung ungeeigneten Gegenstände vor Beginn des Produktionsprozesses auszusondern.

§ 14 Abs. 1 TSG nennt als Möglichkeiten der unschädlichen Beseitigung das Verscharren auf hiezu bestimmten Plätzen (in Aasgruben auf behördlich genehmigten Verscharrungsplätzen) und die Beseitigung auf thermischem oder chemischem Wege. Unter den gesetzlichen Begriff des „Verscharrens“ fällt auch die Bestattung auf Tierfriedhöfen. Im Übrigen wird nach modernem veterinärhygienischem Standard vor allem das Verbrennen derartigen Materials in hiefür geeigneten und behördlich zugelassenen Anlagen in Betracht kommen.

Zu § 2 Abs. 2:

Nicht unter die Ausnahmen gemäß Abs. 2 Z. 1 und 2 fallen z.B. Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Einhufer, Zuchtwild, Kaninchen und Nutzgeflügel.

Zu Z. 1:

Hunde und Katzen werden in Österreich als Heimtiere im Wohnbereich zur Freude des Menschen oder als Gefährten gehalten. Wegen dieser engen Mensch/Tier-Beziehung sollen diese Tiere aus ethischen Gründen nicht zu Tierfutter verarbeitet werden dürfen.

Zu Z. 2:

Landwirtschaftliche Nutztiere werden häufig als Versuchstiere in einer Weise verwendet (z.B. bei Fütterungsversuchen), bei der die Eignung als Rohstoff für Futtermittel nicht beeinträchtigt wird. Diese Tiere sollen daher gemäß Abs. 2 Z. 2 vom gegenständlichen Verbot ausgenommen werden.

Zu Z. 3:

Abs. 2 Z. 3 ist ein Hinweis auf jederzeit mögliche, unmittelbar wirksame EG-Verbote auf diesem Gebiet.

- 3 -

Zu § 9:

Dieses Bundesgesetz soll erst mehrere Monate nach der Kundmachung in Kraft treten. Damit wird den betroffenen Anstalten und Behörden Zeit für die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen gegeben.